

Antragsberechtigung und Produktumfang

GSQA-PRG-001 · 2.0 · 2026-10-19

1. Nachweis der Antragsberechtigung

Markenrechtsinhaber, Hersteller, Importeure und autorisierte Organisationen müssen das Unternehmen, seine Rolle und seine Befugnisse für den Antrag angeben. In der Vollmacht eines Vertreters sind Auftraggeber, Produkt, Sachverhalt, Zeitraum und Veröffentlichungsrechte aufgeführt. Zweifel an der Echtheit oder dem Umfang bedürfen zunächst weiterer Informationen.

2. Modellfamilien- und Konfigurationsgrenzen

Unterschiede innerhalb einer Modellfamilie, getesteter Muster und der Grundlage für die Modellabdeckung müssen genau angegeben werden, wobei Spannung, Materialien, Komponenten, Software und vorgesehene Benutzer unterschieden werden müssen. Ähnliche Namen oder eine gemeinsame Marke begründen keine Abdeckung.

3. Rückrufe und Materialqualität sind wichtig

Rückrufe, Strafen, größere ungelöste Streitigkeiten und Korrekturmaßnahmen werden auf ihren Bezug zum Modell, zum Markt und zur Qualität bzw. Sicherheit geprüft. Wesentliche ungelöste Probleme werden nicht ignoriert. Unbegründete Behauptungen werden öffentlich nicht als erwiesene Tatsachen eingestuft.

4. Antragsbefugnis

Bewerben können sich Markenrechtsinhaber, Hersteller, Importeure und ordnungsgemäß autorisierte Organisationen. Vertreter müssen eine echte Genehmigung für das betreffende Produkt, die Einreichung von Materialien, die Veröffentlichung und die betreffenden Darstellungen vorlegen. Für Marken aus allen Ländern gelten die gleichen Bedingungen.

5. Produktidentität und authentische Bilder

Produktname, Marke, Modell, Konfiguration, Verwendungszweck und Absatzmarkt müssen klar sein. Es sind Originalfotos des Produkts erforderlich, ggf. mit Bildern vom Typenschild und kritischen Konfigurationen. Modellfamilien erfordern eine zusätzliche Darstellung der Unterschiede und Nachweise zur Feststellung der Testabdeckung.

6. Einhaltung aller geltenden Anforderungen

Die geltenden Anforderungen und Editionen müssen für die spezifische Produktkategorie, Verwendung, Konfiguration und den Markt identifiziert werden. Jede Nichtanwendbarkeit muss begründet werden. Solange eine zwingende Anforderung fehlt oder ein ungelöster Fehler vorliegt, kann keine Auszeichnung gewährt werden.

7. Zuverlässiger Beweis für überlegene Kernleistung

Mindestens ein Kernparameter, der für die Hauptverwendung, Qualität oder Sicherheit des Produkts direkt relevant ist, muss eine vergleichbare gemessene Spanne über der geltenden Anforderung aufweisen. Parameter müssen vor der Überprüfung identifiziert werden; unabhängige günstige Daten können nicht im Nachhinein ausgewählt werden.

8. Konsistente und vollständige Dokumentation

Vollständige Berichte, institutionelle Qualifikationen, englischsprachiges Material, Beglaubigung, Beglaubigung und Autorisierung müssen demselben Muster, derselben Berichtsnummer und derselben Version entsprechen. Ein Deckblatt, ausgewählte Passseiten oder ein erfolgreicher Upload stellen keine erfolgreiche Verifizierung dar.

9. Offenlegung nachteiliger Tatsachen

Fälschungen, Verschleierungen, ungültige Qualifikationen, Modellabweichungen, Versuche, eine Auszeichnung zu erwerben, oder mangelnde Befugnis zur Bewerbung schließen eine Auszeichnung aus. Rückrufe, Strafen und erhebliche Qualitäts- oder Sicherheitsstreitigkeiten müssen anhand des Modells und der Zielgruppe geprüft werden. Es wird keine Vergabeentscheidung getroffen, bevor kritische ungelöste Probleme angegangen sind.

10. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Für die von diesem Dokument erfassten Angelegenheiten sind Antrags- oder Aktennummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Fassung, Dokumente und Seitenverweise, zuständige Personen, wesentliche Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufzubewahren. Personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse werden nach den jeweiligen Zugriffsrechten behandelt. Fragen zu einer Aufzeichnung können über Berichtigung, Beschwerde oder die einem berechtigten Antragsteller offenstehende erneute Prüfung vorgebracht werden. Die Einreichung allein ändert weder eine bestehende Entscheidung noch eine Nutzungserlaubnis. Maßgeblich sind die förmliche Mitteilung und der aktuelle Datensatz.

11. Inkrafttreten, Anwendung und Fassungen

Fassung 2.0 dieses Dokuments wird am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und tritt an diesem Tag in Kraft. Sie gilt für einschlägige, danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Für bereits vorliegende Anträge

bleiben der ursprüngliche Dokumentenstand und die damaligen Regeln erhalten. Wesentliche Änderungen werden gesondert mitgeteilt und nach Übergangsregelungen behandelt; neue Bedingungen werden früheren Entscheidungen nicht rückwirkend hinzugefügt. Website und Downloadfassung müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen verweisen auf ihre Nachfolgefassung. Namens- und Wortlautberichtigungen werden getrennt von inhaltlichen Änderungen dokumentiert.